

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a8ebdf82-57eb-34db-a224-57b1ec99d5cb>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 12.9 - 12.9 Wechsel der Lösemittel

Das Wiedergewinnen der Lösemittel verschiedener Explosivstoffe muss in getrennten Einrichtungen erfolgen. Diese Einrichtungen dürfen nacheinander nach Reinigung auch mit unterschiedlichen Produkten betrieben werden.

